

Stiftung „Sport in der Schule“

„Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere unterstützt die Stiftung materiell zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülern entwickeln und die das ehrenamtliche Engagement der Lehrer und Schüler stärken. Darüber hinaus kann die Stiftung auch besondere Vorhaben auf sportlicher Ebene unterstützen, wie z. B. fächerübergreifende Initiativen.“



Förderrichtlinien

1. Maßnahmenträger

Von der Stiftung werden in Baden-Württemberg bevorzugt gefördert beispielhafte Maßnahmen durch lokale und regionale

- ehrenamtliche Gruppierungen im Schulbereich
- Schülerinitiativen

Es müssen Maßnahmen bzw. Projekte sein, die gemeinsam von der Stiftung und den Schulen durchgeführt werden.

2. Ehrenamtliches Engagement

Grundlagen für jeden Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist eigenes Engagement der Beteiligten. Dabei soll im Projektantrag deutlich werden, dass nach einer Förderung durch die Stiftung die Arbeit ohne wesentliche Mittel des Landes weitergeleistet werden kann.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

Das Kuratorium der Stiftung kann jährlich einzelne inhaltliche Schwerpunkte der Förderung festlegen.

4. Leistungen

Die Leistungen der Stiftung können sein

- fachliche Beratung
- finanzielle Förderung
- wissenschaftlich-sachliche Begleitung.

5. Antragstellung

Der Antrag für eine Förderung einer Maßnahme ist schriftlich an die Stiftung zu stellen. Die Geschäftsführung ist bei der Erstellung der Antragsunterlagen auf Wunsch behilflich.

6. Förderungsmöglichkeit

Eine Unterstützung materieller Art wird grundsätzlich nicht unbefristet gewährt. Sie setzt eigenes Engagement der Beteiligten voraus. Eine Förderung aus Haushaltsmitteln des Landes schließt eine Förderung aus Mitteln der Stiftung aus. Bei gleichzeitig möglicher Förderung einer Maßnahme aus Haushaltsmitteln hat grundsätzlich die Förderung daraus Vorrang. Vorhaben sollen nicht aus Mitteln der Stiftung gefördert werden, wenn diese Förderung an die Stelle anderer Zuschüsse tritt. Eine Teilförderung durch die Stiftung im Gesamtrahmen einer Maßnahme ist möglich, bedarf jedoch jeweils der Einzelentscheidung der Stiftungsorgane.

7. Leistungen, Zuwendungen

Alle Leistungen und Zuwendungen der Stiftung sind freiwillig. Der Umfang und ihre mögliche finanzielle Höhe richten sich nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen der konkreten Maßnahme. Es ist eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung der Maßnahmenträger zu gewährleisten.

8. Eigenleistungen, Eigenmittel, Zuwendungen Dritter

Vor einer Maßnahmenförderung hat der Antragsteller im Rahmen des Finanzierungsplanes deutlich zu machen, dass die von ihm genannten Eigenleistungen, Eigenmittel und/oder Zuwendungen Dritter auch tatsächlich in die zu fördernde Maßnahme eingebracht werden.

9. Bewilligung

Jeder Antragsteller erhält über den ihm bewilligten Zuschuss einen Bewilligungsbescheid (die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen), der erst dann wirksam werden kann, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien und dem Bewilligungsbescheid schriftlich einverstanden erklärt. Es gilt der Grundsatz, dass eine nachträgliche Finanzierung einer Maßnahme für das laufende Haushaltsjahr nicht möglich ist.

10. Mittelbereitstellung

Die Mittel zur Projektförderung werden durch die Stiftung auf Bedarf längstens zwei Monate im Voraus bereitgestellt. Die Stiftung kann verlangen, dass für eine geförderte Maßnahme ein Sonderkonto durch den Antragsteller eingerichtet wird.

11. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus dem finanziellen Nachweis und dem Sachbericht zusammen. Er ist in einfacher Ausführung anzufertigen. Hierzu wird ein entsprechendes Merkblatt der Stiftung erstellt. Die Geschäftsführung kann auf Wunsch des Maßnahmenträgers bei der Zusammenstellung des Verwendungsnachweises behilflich sein. Abgabetermin für den Verwendungsnachweis ist, wenn nichts anderes schriftlich geregelt ist, vier Wochen nach Fördersende der Maßnahmen durch die Stiftung.

12. Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht an die Stiftung besteht, wenn Mittel nicht gemäß Antrag genutzt werden, Mittel alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen nicht verwendet werden und sich neue Finanzierungsquellen ergeben. Im Ausnahmefall regelt hierzu Näheres der Vorstand.

Schulen können, entsprechend der ausgeschriebenen Voraussetzungen und Förderrichtlinien, **Anträge mit einer Projektbeschreibung** stellen. Antragstellung erfolgt an die Anschrift der Geschäftsführung der Stiftung:

**Stiftung „Sport in der Schule“
c/o Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerialrat Karl Weinmann
Postfach 103442
70029 Stuttgart**